

HOL DIR DEIN GELD ZURÜCK!



10 SCHRITTE ZUR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Mit allen Änderungen
der **Steuerreform 2005**



WIEN

wien.arbeiterkammer.at



WIR SCHAUEN AUF IHR GELD!

Viel Geld lassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedes Jahr liegen, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht ausnützen. Das ist schade – schließlich sind es Ihre Rechte und die sollten Sie auch geltend machen.

Die Steuerreform der Regierung bringt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern viel zu wenig. Für die Arbeitnehmer kommt es daher gerade jetzt auf jeden Euro an. **Wir von der AK** zeigen Ihnen, wie Sie Geld zurück bekommen vom Finanzamt.

Wir sind nicht nur dafür da, dass Sie Rechte haben, wir helfen Ihnen auch dabei, dass Sie zur Ihrem Recht kommen!

Herbert Tumpel
AK Präsident

Ausführliche Steuerinformationen erhalten Sie in der AK Broschüre **Steuer sparen.** Bestelltelefon (01) 310 00 10 358



10 SCHRITTE ZU IHRER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Die Arbeitnehmerveranlagung kann **jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. (Ihr zuständiges Finanzamt finden sie auf www.holdirdeingeldzurueck.at) So haben Sie die Möglichkeit für das abgelaufene Kalenderjahr Ihre Ausgaben sowie eine eventuelle Negativsteuer geltend zu machen.

Alles was Sie dazu brauchen ist das **Formular L1** (bei jedem Finanzamt erhältlich oder unter www.bmf.gv.at) und die „**10 Schritte zur Arbeitnehmerveranlagung**“ der AK.

Sie haben **fünf Jahre Zeit** die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen (d.h. für das Kalenderjahr 2001 ist der letzte Abgabetermin der 31.12.2006).

Sie können die Arbeitnehmerveranlagung auch elektronisch über FINANZOnline durchzuführen. Alle Infos dazu in unserer Broschüre **STEUER SPAREN ONLINE**.

 **Sie können die Arbeitnehmerveranlagung immer machen, nicht nur wenn Sie**

- Sonderausgaben
- Werbungskosten und
- Außergewöhnliche Belastungen abzuschreiben haben, sondern auch wenn Sie
- Alleinverdiener
- Alleinerzieher sind,
- für Kinder Unterhalt leisten,
- so wenig verdient haben, daß Sie keine Lohnsteuer bezahlt haben (z.B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte),
- schwankende Bezüge hatten (zB Wechsel Teilzeit auf Vollzeit oder umgekehrt),
- während des Jahres in Pension gegangen sind bzw zu Arbeiten begonnen haben,
- FerialpraktikantIn waren.



Auf jeden Fall sollten Sie eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen,

wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr so wenig verdient haben, dass

- Sie keine Lohnsteuer – aber Sozialversicherungsbeiträge – bezahlt haben
- sich der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und ev. Kinderzuschläge nicht auswirken konnten (keine oder geringe Lohnsteuer).

Was Sie dann vom Finanzamt zurückbekommen, ist die sogenannte **Negativsteuer**. Das bedeutet es werden 10% der Sozialversicherungsbeiträge (max. 110 € jährlich) und zusätzlich bei Anspruch auf den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag – mit mind. 1 Kind – mind. 494 € jährlich rückerstattet. Beziehen Sie für mehr als 1 Kind Familienbeihilfe so erhöht sich dieser Betrag je nach Anzahl der Kinder.



ACHTUNG: Sie müssen jedoch eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, wenn Sie

- zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig hatten,
- Krankengeld der Gebietskrankenkasse erhalten haben,
- Auszahlungen aufgrund von Dienstleistungsschecks erhalten haben,
- Bezüge aus dem Insolvenzausfallgeldfonds oder
- Auszahlungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse erhalten haben,
- einen nicht zustehenden Freibetrag lt. Freibetragsbescheid bei der Lohnabrechnung berücksichtigt hatten,
- den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in der Firma beantragt haben, obwohl Sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hatten.

Sollte auch nur einer dieser Punkte zutreffen so haben Sie eine sogenannte **Pflichtveranlagung**.

HINWEIS: Sollten Sie zusätzliche nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 730 € jährlich erzielen, so müssen Sie bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abgeben (dazu verwenden Sie das Formular E1 + E1a) und nicht eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen!

JETZT GEHT'S LOS!

Mit diesen 10 Schritten klappt auch Ihre Arbeitnehmerveranlagung. Benötigen Sie jedoch genauere Informationen, so erhalten Sie **unsere Broschüre STEUER SPAREN** unter der Tel. Nr. (01) 310 00 10 358, bzw. kostenlos zum Download unter www.holdirdeingeldzurueck.at.

Persönliche Daten

1.

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten, wie z.B. den Namen, die Versicherungsnummer, Ihre Adresse, den Familienstand und die Kontonummer ein.

Bezugs-, Pensionsauszahlende Stellen

2.

Tragen Sie hier die Anzahl der Arbeitgeber ein bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren.

Bezugs-, pensionsauszahlende Stellen im Jahr 2005 (Arbeitgeber/Pensionsstellen; jedoch nicht Leistungen des AMS, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.). Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 4.	Anzahl	Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
<input type="checkbox"/> Ich habe 2005 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. Diese Bezüge sind nicht bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.	<input type="checkbox"/>	Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.

Sollten Sie im betreffenden Kalenderjahr Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandhilfe oder Bezüge des Insolvenzausfallgeldfonds (IAF-Service-GmbH) erhalten haben, dann kreuzen Sie dies hier ebenfalls an.

HINWEIS: Sie brauchen keine Lohnabrechnungen bzw. Jahreslohnzettel beizulegen!

3.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Als Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher bekommen Sie bis einschließlich 2003 364 € jährlich. Ab 2004 hat sich der Absetzbetrag bei einem Kind um 130 €, beim zweiten Kind um zusätzlich 175 € sowie bei jedem weiteren Kind um zusätzlich 220 € jährlich erhöht.

Alleinverdiener sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate verheiratet waren, mit Ihrem Partner im gemeinsamen Haushalt lebten und dieser nicht mehr als 2.200 € (ohne Kind)/6.000 € (mit Kind) jährlich (4.400 € bis 2003) verdient hat oder
- nicht verheiratet waren, aber in einer Lebensgemeinschaft lebten, für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben, und der Partner nicht mehr als 6.000 € (4.400 € bis 2003) jährlich verdient hat.

Alleinerzieher sind Sie wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft lebten und
- für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben.



WICHTIG!

- Sie sind **entweder** Alleinverdiener **oder** Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!

- Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der Arbeitnehmerveranlagung nochmals angekreuzt werden!

Alleinverdienerabsetzbetrag (Erläuterungen siehe Seite 4)	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag (mein (Ehe)Partner beansprucht selbst keinen Alleinverdienerabsetzbetrag)	
Alleinerzieherabsetzbetrag	Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern

TIPP: Wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient haben, aber für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, können Sie sich den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in der Höhe von 364 € jährlich + Kinderzuschläge in Form der Negativsteuer auszahlen lassen (dafür brauchen Sie das Formular E5).

TIPP: Sonderausgabenerhöhungsbetrag
Sollten sie für mind. 3 Kinder Familienbeihilfe beziehen, so können Sie einen Erhöhungsbetrag für Sonderausgaben (z.B. Rentenversicherungen, Kreditrückzahlungen) beantragen – mehr siehe Sonderausgaben.

Alleinerzieherabsetzbetrag	Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern

4. Kinder
Tragen Sie hier die Anzahl der Kinder ein, für die Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben.

Kinder , für die ich oder mein (Ehe)Partner 2005 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input checked="" type="text" value="Anzahl der Kinder"/>
--	---

5. Mehrkindzuschlag
Sie erhalten bei mehr als 2 Kindern einen Mehrkindzuschlag von 36,40 € monatlich pro Kind.

Mehrkindzuschlag: (Erläuterungen auf Seite 4) Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2005 den Betrag von 43.560 Euro nicht überstiegen hat.	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da jeweils ich und/oder mein (Ehe)Partner 2005 für mehr als 2 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2005 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 43.560 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

6.

Unterhaltsabsetzbetrag 25,50 €/38,20 €/50,90 € pro Monat

Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt nach Anzahl der Kinder.

Ich beanspruche den **Unterhaltsabsetzbetrag** für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2005 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (**bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen**).

Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM		
	von	bis	05		von	bis	05

7.

Sonderausgaben

Wenn Sie für sich, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind (für das Sie Familienbeihilfe beziehen) Kranken-, Unfall-, Renten- oder Lebensversicherungen bezahlen, sind das Sonderausgaben ebenso wie etwa der Kirchenbeitrag. Sie können diese Ausgaben geltend machen und bekommen dafür Geld zurück.

Für diese Sonderausgaben (Topfsonderausgaben) gibt es Höchstgrenzen:

- **Versicherungsprämien zu Personenversicherungen** (freiwillige Kranken-, Unfall-, Renten-, Lebensversicherungen). Die Bestätigung für das Finanzamt bekommen Sie immer Anfang des nachfolgenden Jahres von Ihrer Versicherung zugeschickt.
- **Wohnraumschaffungs-/Wohnraumsanierungskosten** sowie dafür verwendete Kreditrückzahlungen.



WICHTIG: Bei der Wohnraumsanierung sind – im Gegensatz zur Wohnraumschaffung – lediglich Rechnungen eines befugten Unternehmers zulässig (Material + Montage).

Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag angeben)	Jahresbetrag
Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höhrversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455
Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456

Soviel (Topf)Sonderausgaben können Sie von der Steuer abschreiben:

Für die Höhe dieser Sonderausgaben gibt es Grenzen. Die untere Grenze macht 240 € jährlich aus. Liegt der Betrag darunter wird er nicht berücksichtigt, weil das bereits beim Arbeitgeber passiert. Die Höchstgrenze hängt davon ab, ob Sie allein, mit Partner, mit oder ohne Kind(er) sind.

Höchstbetrag jährlich	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
Ohne Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	2.920 €	4.380 €
Mit Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	5.840 €	7.300 €

Ein Viertel des so errechneten Betrages wirkt sich steuermindernd aus.



Beispiel: Angestellter, 2 Kinder, Alleinverdienerabsetzbetrag: Höchstbetrag (siehe Tabelle oben): 5.840 € jährlich. Zahlt für den Ankauf einer Genossenschaftswohnung 20.000 € in bar. Er kann daher den Höchstbetrag von 5.840 € geltend machen. Von diesem Höchstbetrag wird ein Viertel (1.460 €) steuerlich anerkannt.

HINWEIS: Bei höheren Einkommen (beginnend mit 36.400 € jährlich) wird der absetzbare Betrag reduziert – ab 50.900 € jährlich gibt es gar keine Topfsonderausgaben mehr.

TIPP: Sonderausgaben werden nur in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt wurden. Sollten die Kosten in einem Jahr voraussichtlich höher sein als der jeweilige Höchstbetrag, kann man versuchen, mit Akontozahlungen die Kosten auf zwei Jahre aufzuteilen bzw. man finanziert die Kosten über ein Darlehen. Dann setzt man die jeweiligen Kreditrückzahlungen ab!

Andere Sonderausgaben

- **Kirchenbeiträge:** maximal 75 € jährlich – bis 2004. Ab 2005 max. 100 € jährlich

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

458

- Bei einem **Breitband-Internetzugang** sind für den Zeitraum vom 1.5.2003 bis 31.12.2004 bis zu 50 € Erstanschlusskosten und 40 € mtl. Grundgebühr absetzbar, wenn der Internetzugang erstmalig in diesem Zeitraum installiert wurde. Dabei ist es egal, ob Sie den Internetzugang beruflich verwenden oder Ihr Kind am Computer spielt.

TIPP: Sollte die Herstellung nicht in diesem Zeitraum stattgefunden haben, so besteht die Möglichkeit – wenn Sie den Internetzugang beruflich nützen – anteilmäßige Werbungskosten geltend zu machen

- **Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung oder Nachkauf von Schulzeiten**

TIPP: Sonderausgaben kann man im Rahmen der eigenen Höchstbeträge auch für seinen (Ehe-)Partner bzw. für seine Kinder (wenn Familienbeihilfe bezogen wird) geltend machen.

8.

Werbungskosten

sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen:

Wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- E-Card-Gebühr

Weiters Pflichtbeiträge an die Gebietskrankenkasse aufgrund ein oder mehrerer geringfügigen Beschäftigungen sowie für mitversicherte Angehörige.

Diese Ausgaben sind im Formular bei den Kennziffern **717 + 718 + 274** einzutragen.

Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SvDgW, Apotheker), ausgenommen Betriebsratsumlage	717
Pendlerpauschale (Informationen finden Sie u.a. im Antrag Pendlerpauschale - Formular L 34 auf www.bmf.gv.at im Bereich "Formulare - Formulare - Steuern/Beihilfen - Lohnsteuer")	718
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274

Pendlerpauschale

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die an den Arbeitsplatz täglich pendeln müssen, können das Pendlerpauschale beantragen.

HINWEIS: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob das Pendlerpauschale bereits berücksichtigt wird!

Die Höhe dieses Pauschales ist abhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und davon ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Fährt kein öffentl. Verkehrsmittel oder ist die Wegzeit unzumutbar lang, so erhält man das große Pendlerpauschale, ansonsten das kleine Pendlerpauschale gestaffelt nach Entfernung:

TIPP: Alle Infos zur Pendlerpauschale stehen in unserer Broschüre **STEUER SPAREN!**

Bestelltelefon (01) 310 00 10 358



Andere Werbungskosten

Wenn sie in Summe höher sind als 132 € jährlich (wenn sie niedriger sind werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung berücksichtigt).

- Arbeitsmittel (z.b. Computer)
- beruflich veranlasste Internetkosten
- Fachliteratur

- Reisekosten für Dienstreisen ohne bzw. mit geringerem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Fortbildungskosten
- Ausbildungskosten (ab Veranlagung 2002)
- Umschulungskosten (ab Veranlagung 2003)
- Kosten der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Sonstige Werbungskosten (z.B. Betriebsratsumlage)
- Studiengebühren, wenn Sie neben Ihrem Studium berufstätig sind.

Tragen Sie diese Kosten im Formular bei den Kennziffern **719** bis **724** ein!

a) Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2006)	719
f) Sonstige Werbungskosten, die nicht unter a) bis e) fallen	724

Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Anstelle der tatsächlichen Kosten gibt es die Möglichkeit für bestimmte Berufsgruppen (zB Hausbesorger mit Vertragsabschluss bis 30.6.2000, Heimarbeiter, Vertreter) einen einkommensabhängigen Pauschalbetrag zu beantragen:

Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:

A: Artisten - **B:** Bühnengehörige, Filmschauspieler - **F:** Fernsehschaffende - **J:** Journalisten - **M:** Musiker - **FO:** Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst - **FM:** Forstarbeiter mit Motorsäge - **HA:** Hausbesorger, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - **HE:** Heimarbeiter - **V:** Vertreter - **P:** Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung

Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit in Form TTMM bis TTMM	Vom Dienstgeber steuerfrei erhaltene Kostenersatz (ausgenommen bei Vertretern)

9. Außergewöhnliche Belastungen

sind nicht alltägliche Ausgaben, die zwangsläufig entstehen.

Mit Selbstbehalt

Diese Kosten wirken sich nur aus, wenn sie den Selbstbehalt in Summe überschreiten:

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arzt-/Spitalskosten, Allergiekosten)
- Begräbnis-/Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind (jeweils max. 3.000 €)

- Kosten für Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen
- Kurkosten
- Andere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Pflegeheimkosten)

HINWEIS: Der Selbstbehalt ist abhängig vom Einkommen bzw. der familiären Situation. Zur Orientierung: Der Selbstbehalt macht ungefähr einen Bruttomonatsgehalt/-lohn aus (genauerer siehe unsere Broschüre **STEUER SPAREN**).

Diese Ausgaben sind im Formular bei den Kennziffern **730** bis **735** einzutragen.

Ohne Selbstbehalt

- Katastrophenschäden (zB Hochwasser, Erdbeben)
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder (pauschal 50 € mtl. pro Kind)

Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)						
a) Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)						475
b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht						
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	
						753

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern (pauschal 110 € mtl.)
- **Behinderte Kinder:**
 - Unter 25% Behinderung:

Es können nur die tatsächlichen Kosten abzüglich erhaltener Pflegegelder berücksichtigt werden (zB Arztkosten, Medikamente usw.). Muss das Kind Diät halten, können die Pauschbeträge zwischen 42 € und 70 € mtl. – je nach Art der Diätverpflegung – geltend gemacht werden. Alle diese Kosten wirken sich jedoch nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen übersteigen!
 - Für behinderte Kinder ohne erhöhtem Familienbeihilfenanspruch – zwischen 25% und 49% Behinderung) – wird je nach Grad der Behinderung ein

Pauschbetrag zwischen 75 € und 243 € jährlich (abzüglich Pflegegeld) gewährt. Absetzbar sind zusätzlich

- eine eventuelle Diätverpflegung mit den Pauschbeträgen zwischen 42 € und 70 € mtl.
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel

Bei höheren Aufwendungen können anstelle der Pauschbeträge auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend gemacht werden.

→ Für behinderte Kinder (mit erhöhtem Familienbeihilfenanspruch – über 50 % Behinderung) wird ein Pauschbetrag von 262 € mtl. – abzüglich Pflegegeld – gewährt. Zusätzlich sind absetzbar

- Schulgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerkstätte (abzüglich Pflegegeld)
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel

Bei höheren Aufwendungen können anstelle des Pauschbetrages auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen für eigene Behinderung bzw. Behinderung des (Ehe-)Partners wenn AVAB zusteht

- Aufwendungen für Behinderung werden ab einer 25%igen Erwerbsminderung, je nach Grad der Behinderung mit einem Freibetrag zwischen 75 € und 726 € jährlich (abzüglich Pflegegeld) abgegolten. Zusätzlich sind absetzbar
- Pauschbeträge bei Diätverpflegung (je nach Art zwischen 42 € und 70 € mtl.) bei mind. 25% Erwerbsminderung
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel
- Bei höheren Aufwendungen können anstelle der Pauschbeträge auch die tatsächl. Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend gemacht werden.
- Aufwendungen für ein eigenes KFZ bei einer Gehbehinderung (pauschal 153 € mtl.)
- Aufwendungen für Taxikosten bei einer mind. 50%igen Gehbehinderung (pauschal 153 € mtl.)

Eine Behinderung wird ab 2005 festgestellt durch eine amtliche Bestätigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Alte Bestätigungen des Amtarztes behalten jedoch weiter ihre Gültigkeit.

10.

Unterschreiben

Jetzt fehlen noch Datum und Unterschrift.

Wichtig: Machen Sie eine Kopie des Antrages um den Einkommensteuerbescheid später überprüfen zu können. Geben Sie den Antrag bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ab, oder schicken Sie ihn eingeschrieben! **Belege brauchen Sie ab der Veranlagung 2002 nicht mitzusenden, müssen sie jedoch 7 Jahre lang aufbewahren!**

TIPP: Der Einkommensteuerbescheid wird Ihnen vom Finanzamt zugeschickt. Überprüfen Sie alle von Ihnen geltend gemachten Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen. Überprüfen Sie auch ob der Alleinverdiener-/Alleinerzieher- oder Unterhaltsabsetzbetrag sowie eventuelle Kinderzuschläge wirklich berücksichtigt wurden. Sind Sie mit Ihrem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden (zB es wurden Ausgaben oder Absetzbeträge vergessen), so haben Sie die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** ab Zustellung des Bescheides dagegen Berufung einzulegen (Musterbriefe dazu in der AK-Broschüre **STEUER SPAREN**). Sollte sich aufgrund des Einkommensteuerbescheides eine Nachzahlung ergeben, so können Sie den Antrag innerhalb eines Monats in Form einer Berufung zurückziehen. Das ist nur möglich, wenn es keine **Pflichtveranlagung** war!

Wenn Sie noch Detailfragen haben, finden Sie die Antworten in der AK-Broschüre **STEUER SPAREN** (Bestell-TelNr. 310 00 10 358 bzw. Gratisdownload unter www.holdirdeingeldzurueck.at) oder direkt bei den AK-SteuerexpertInnen.



WIR BERATEN SIE GERN

Haben Sie weitere Fragen zum **Steuerrecht**, rufen Sie uns an. Telefon **(01) 501 65 207**, Montag bis Freitag von 8 bis 15.45 Uhr.

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung im Internet ausfüllen wollen, hilft Ihnen die AK Broschüre **Steuer sparen Online** weiter.

Bestelltelefon
(01) 310 00 10 412



Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 424

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

■ <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

Artikelnummer **424 / 3**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien
Telefon (01) 501 65 0

Aktualisierte Auflage, Stand Jänner 2006

Medieninhaber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.
Hersteller: TDS Sares

